



Geschäftsordnung SB-DACH e.V.

Diese Geschäftsordnung gilt im Zusammenhang mit der Satzung des SB-DACH e.V.

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht notwendig.**
- (2) Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder gem. §8 der Satzung erforderlich. Stimmenthaltungen sind als Nein-Stimmen zu werten. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder können binnen 10 Tagen nach der Vorstandssitzung ihre Stimme schriftlich abgeben. Es besteht die Möglichkeit sein Stimmrecht vorab auf ein anderes Vorstandsmitglied zu übertragen.**
- (3) Zu ihrer Wirksamkeit muss die Geschäftsordnung allen Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.**

§ 2 Grundsatz

Es gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung, d. h., alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit.

§ 3 Vertretung nach § 26 BGB

- (1) Gem. § 8 der Satzung vertritt der 1. Vorsitzende den Verein allein.**
- (2) Der Vorstand beschließt, dass der 2. Vorsitzende nur dann von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen kann, wenn:**
 - a) dies mit dem 1. Vorsitzenden ausdrücklich vereinbart ist;**
 - b) der 1. Vorsitzende verhindert ist (z. B. Abwesenheit, Urlaub, Krankheit);**
 - c) ein Fall des § 181 BGB vorliegt und der 1. Vorsitzende durch die Vertretungshandlung für den Verein persönlich betroffen ist.**

Geschäftsordnung SB-DACH e.V.

§ 4 Geschäftsplanmäßige Vertretung

- 1) **Unabhängig von § 26 BGB kann es vorkommen, dass ein Vorstandsmitglied die internen Aufgaben der Geschäftsführung (vgl. oben) aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen kann.**
- 2) **Für diesen Fall gilt folgende Vertretungsregelung:**
 - a) **Der Vorsitzende wird vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden.**
 - b) **Der stellvertretende Vorsitzende wird vertreten durch den Zuchtwart**
 - c) **Der Schriftführer wird vertreten durch den Beisitzer**
 - d) **Der Pressewart durch den Zuchtwart**
 - e) **Der Zuchtwart durch den Pressewart**
- 3) **Der Vertretungsfall ist unter Angabe des Zeitraums bekannt zu geben.**

§5 Vorstandssitzungen

- (1) **Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Jahr statt, ggf. als Telefonkonferenz.**
- (2) **Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in sonst geeigneter Form einberufen.**
- (3) **Eine Vorstandssitzung hat auch stattzufinden, wenn es für den Verein dringend erforderlich ist oder mindestens 2 Mitglieder dies gemeinsam gegenüber dem Vorsitzenden verlangen.**

§6 Stabsstellen

Stabsstellen sind:

**Schatzmeister
Ringwart
Medienwart-Website
Medienwart-Facebook
Medienwart-Instagram
Zuchtwart - Zuchtbuch**

Die Besetzung der Stabsstellen erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Dieser entscheidet auch über die Dauer der Tätigkeit.

.

Geschäftsordnung SB-DACH e.V.

§ 7 Ladungsfrist

- (1) Die Ladungsfrist soll mindestens 10 Tage betragen.**
- (2) In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.**

§ 8 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden nach den Vorschlägen der anderen Vorstandsmitglieder festgelegt.**
- (2) Die Tagesordnung muss unabhängig von Absatz (1) alle Anträge enthalten, die dem Vorsitzenden vorgelegt werden.**
- (3) Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert oder ergänzt werden.**

§ 9 Ablauf der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Im Übrigen gelten die o. a. Vertretungsregelungen.**

§ 10 Öffentlichkeit

- (1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.**
- (2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Vorstandssitzungen weitere Personen geladen werden.**
- (3) Die Vorstandssitzungen, deren Verlauf, die Diskussionen und die Ergebnisse sind vertraulich und dürfen von den Vorstandsmitgliedern ohne Abstimmung im Vorstand nicht gegenüber Dritten verwendet werden.**
- (4) Mitgliederversammlungen können, wenn in der Tagesordnung angekündigt, einen öffentlichen Teil enthalten. Dieser ist an den Anfang der Sitzung zu legen.**

Geschäftsordnung SB-DACH e.V.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.
- (3) Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder
- (4) Bei Mitgliederabstimmungen bedarf es der einfachen Mehrheit

§ 12 Protokoll

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzungen. Protokolle der Vorstandssitzungen sind vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiter zu geben.

§ 13 SKF

Der Svenska Kulturhönsföreningen (SKF) legt die Zuchtrichtlinien zu Farbe, Form, Aussehen, Größe, Leistung, etc. für die Silverudds Blå fest und die Züchter des SB-DACH e.V. erkennen diese in vollem Umfang an.

Es ist jedem Mitglied freigestellt auch Mitglied im SKF zu werden.



Geschäftsordnung SB-DACH e.V.

§ 14 Mitglieder

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

Aktive Mitglieder
Passive Mitglieder
Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder nehmen jährlich am Zuchtprogramm teil und halten sich an jeden Punkt der Zuchtrichtlinien. Sollte ein Züchter das Zuchtprogramm verlassen wollen, so muss er das bis zum 01. Oktober des Kalenderjahres beim Zuchtwart anmelden. Der Züchter verpflichtet sich, sofern er weiterhin einen Zuchtstamm hält, im darauffolgenden Jahr noch einmal 20 kostenlose Bruteier abzugeben.

Jeder Zu- oder Abgang ist unverzüglich dem Zuchtwart zu melden.

Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind Mitglieder die nicht aktiv Züchten. Diese Mitglieder haben sich aber trotzdem an die Reinhaltung der Rasse zu halten und nach den Richtlinien des SB-DACH e.V. und der SKF zu richten.

Wollen passive Mitglieder Ihren Bestand mit anerkannten Tieren oder Bruteiern erweitern, so müssen sie dieses bis Oktober des jeweiligen Jahres, beim Zuchtwart, anmelden.

Sollte sich im laufenden Jahr am Bestand des Mitgliedes etwas ändern, so ist das dem Zuchtwart mitzuteilen.

Jedes passive Mitglied verpflichtet sich, falls eine Linie vom Aussterben bedroht ist, z. B. durch eine Seuche, seine Tiere für die Zucht zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall kommen drei Möglichkeiten in Frage. Das Mitglied darf frei zwischen diesen drei Möglichkeiten wählen.

1. Möglichkeit ist, das Mitglied verborgt seinen Hahn/Hähne, Henne/Hennen so lange an einen Züchter bis genug Bruteier vorhanden sind
2. Möglichkeit ist, das Mitglied tauscht gegen andere anerkannte Tiere einer anderen Linie
3. Möglichkeit ist, das Mitglied nimmt, während der Zeit der Bruteigewinnung, von einem anderen Züchter vorübergehend Zuchttiere auf.



Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Bei Ehrenmitgliedern handelt es sich um Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 15 Zuchttrichtlinien

- (1) Die Zucht der Silverudds Blå (SB) darf nur mit Eiern oder Tieren, deren Ursprung bei vom Svenska Kulturhönsföreningen (SKF) anerkannten Züchtern liegt, betrieben werden. Vor Zuchtbeginn muss dies gegenüber dem SB-DACH e.V. nachgewiesen werden.
- (2) Alle Tiere, die für eine Weiterzucht in Frage kommen, müssen im Alter von 6 - 10 Wochen, beginnend im Jahr 2020, mit den von der SB-DACH e.V. kostenpflichtig bereitgestellten Ringen versehen werden. Hennenküken bekommen die Ringgröße 16 und Hahnküken die Ringgröße 18.
- (3) Beringte Tiere sind sofort ins persönliche Zuchtbuch einzutragen. Dieses ist dem Zuchtwart, zur Eintragung ins zentrale Zuchtregister, unverzüglich (spätestens nach 10 Tagen) in geeigneter Form zu übermitteln.
- (4) Das persönliche Zuchtbuch ist für mindestens 10 Jahre zu archivieren.
- (5) Jedes Mitglied, das an dem Zuchtprogramm teilnimmt, verpflichtet sich, mindestens einmal im Jahr, mit einem dafür vom Zuchtwart genannten Mitglied, Eier oder Tiere kostenlos zu tauschen. Dies geschieht, um Inzucht zu verhindern. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Tauschpartner vor dem Tausch über den Gesundheitszustand seiner Tiere zu informieren.
- (6) Eiertausch:
 - a) Im Zeitraum vom 01. - 15. Oktober eines jeden Kalenderjahres kann sich jedes Mitglied beim Zuchtwart schriftlich per Mail für die benötigte Eiermenge anmelden. Dieser koordiniert nach Meldeschluss dann, wer mit wem Eier tauschen muss.
 - b) Ein Brutei muss ein Gewicht zwischen 55g und 65g haben, sowie mit Bleistift mit dem Legedatum, der Mitgliedsnummer und dem Kürzel des Mitglieds versehen sein.

- c) Es wird von vornherein festgelegt, dass die beiden Tauschpartner weder für die Eier noch für das Porto gegenseitig Geld verlangen dürfen.

Im Falle, dass einer von beiden Partnern wesentlich mehr Eier als der andere benötigt, kann das Mitglied, welches mehr Eier abgeben muss, für jedes zusätzliche Ei Geld verlangen, jedoch höchstens 2,50 Euro/Ei. Dabei ist zu beachten, dass eine Menge von 20 Eiern immer kostenlos abzugeben ist. (Beispiel: Mitglied A benötigt 10 Eier und Mitglied B 40 Eier. A schickt B Eier und B schickt A Eier. Beide tragen für die Pakete, die sie wegschicken, das Porto. Die Eier, die Mitglied A erhält sind kostenlos. Die Eier die Mitglied B erhält, kosten maximal 50 Euro.) Wenn ein Mitglied keine Eier zum Tauschen hat, dann muss es sowohl die Eier bezahlen (max. 2,50 Euro/Ei) als auch Porto und Verpackung. Wenn ein Mitglied größere Mengen Eier tauschen möchte und es keinen Tauschpartner in dieser Größenordnung gibt, kann es passieren, dass dieses Mitglied mit zwei oder mehr Mitgliedern tauschen muss, um an die gewünschte Menge Eier zu kommen. In diesem Fall muss dieses Mitglied die Portomehrkosten selber tragen. Sollten bei einer der Parteien durch Transport beschädigte Eier ankommen, so muss dieser dem Absender sofort eine Nachricht mit Bildern zukommen lassen. Der Absender hat dann kostenlos Ersatz zu schicken und die Portokosten sind in dem Fall zu teilen. Das gleiche gilt, wenn einmal alle Eier unbefruchtet sind. In diesem Fall hat der Empfänger einen Video- oder Fotobeweis an den Absender zu schicken. Möchte ein Mitglied in einem Jahr auf den Empfang von Eiern verzichten und auch kein Tier tauschen wollen, so muss es aber mindestens 20 Eier an ein ihm genanntes Mitglied kostenlos abgeben. Die Portokosten sind in diesem Fall vom Empfänger zu tragen.

(1) Tiertausch:

In der Zeit vom 01. – 15. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres kann sich jedes Mitglied beim Zuchtwart schriftlich per Mail zum Tiertausch (Hähne) anmelden. Es wird versucht, anhand der Zuchtbücher einen möglichst ortsnahen Tauschpartner zu finden. Die Transporte für die Tiere sollten so stressfrei und kurz wie möglich ablaufen. Anfallende Fahrkosten sind so gering wie möglich zu halten und von beiden Seiten hälftig zu tragen. Sollten Tiere in einer Frist von 10 Tagen nach Tausch durch eine nachweislich schon vorher bestandene Krankheit verenden, so hat der Tauschpartner für Ersatz zu sorgen.

(2) Neustart:

Bei Neustart einer Zucht hat ein Mitglied dem Zuchtwart mitzuteilen, mit wie vielen Bruteiern oder Tieren und mit wie vielen Linien er starten möchte. In diesem Fall hat das Mitglied die Kosten bis zu den festgelegten Höchstgrenzen für Eier, Tiere, Porto, Transport und Verpackung zu tragen.

Geschäftsordnung SB-DACH e.V.

- (3) Jedes Mitglied, das am Programm teilnimmt, versichert, die Rasse rein von Rasse fremden Tieren zu halten und nur mit den beringten Tieren oder mit Bruteiern/Tieren anderer vom SB-DACH e.V. oder der SKF anerkannte(r) Mitglied / Züchter zu züchten.**
- (4) Jedes Mitglied erklärt sich bereit, seine Tiere und seine Zuchtanlagen anderen Mitgliedern des SB-DACH e.V. zu zeigen.**
- (5) Wenn im Fall einer unvorhergesehenen Zuchtaufgabe, durch plötzliche schwere Krankheit, einen Unfall oder durch Ableben des Mitglieds, das Mitglied noch Bruteier erhält, so sollte er oder seine Angehörigen dafür Sorge tragen, dass diese entweder sofort an den Absender zurück gesandt werden oder der Absender die Bruteier, den Versand und die Verpackung ersetzt bekommt.**
- (6) Sollte ein Mitglied durch Angriff von Prädatoren nicht in der Lage sein seine Eier oder Tiere zu tauschen, so hat er dies umgehend dem Tauschpartner und dem Zuchtwart zu melden. Das Mitglied kann in diesem Fall die Bruteier oder Tiere trotzdem erhalten. Es muss aber die Menge Eier oder Tiere, sowie Porto und Verpackung, die der Tauschpartner erhält bei dem Austauschpartner bezahlen (max. 2,50 € / Ei, max. 20 € / Hahn, max. 30 € / Henne, max. 4 € / Küken in der ersten Lebenswoche, jede weitere Woche max. 1 € / Küken Aufschlag. Bei Küken unterhalb der sechsten Lebenswoche kommt noch der Preis für die Ringe dazu. Das verkaufende Mitglied hat die Ringe dem Tauschpartner mitzugeben und dieser hat die Tiere in der 6.-10. Lebenswoche mit den Ringen des Tauschpartners zu beringen. Der Tauschpartner erhält dann von einem anderen Züchter (Austauschpartner) Eier oder Tiere.**
- (7) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Bruteier bruchsticher zu verpacken. Ebenfalls verpflichtet sich jedes Mitglied, die Bedingungen des Tierschutzes beim Transport der Tiere einzuhalten.**
- (8) Eine Beschaffung von Bruteiern oder Tieren von anerkannten Züchtern außerhalb des Vereins ist möglich und erwünscht, soll aber im Vorfeld mit dem Vorstand abgestimmt werden.**

Geschäftsordnung SB-DACH e.V.

§ 16 Fußringe

- (1) Die Ringe haben einen Farbturnus, der für das jeweilige Jahr vom Vorstand festgelegt wird.**
- (2) Die Ringe haben eine Gravur die für das jeweilige Jahr vom Vorstand festgelegt wird.**
- (3) Ringe, die vom Verein ausgegeben werden, dürfen nicht zum Beringen von nicht anerkannten Tieren oder Tieren anderer Rassen verwendet werden. Ebenfalls ist es untersagt die Ringe an Personen außerhalb des SB-DACH e.V. weiter zu geben.**

§ 17 Nachweise

Die Echtheit eines anerkannten SB lässt sich durch eine Kombination aus Zuchtbuchauszug und Ringnummer nachweisen.

Da jedes Tier ab dem Jahr 2020 Beringt werden muss und die Buchstaben- und Zahlenkombination ins Zuchtbuch eingetragen werden muss, lässt sich, mit einem vom Vorstand bestätigten Ausdruck aus dem Zuchtbuch, die Echtheit nachweisen. Da keine vereinsfremde Person wissen kann welche Kombination der jeweilige Züchter haben kann, ist dieser Auszug aus dem Zuchtbuch als „Beweis“ zur Weitergabe an Käufer zugelassen.

§ 18 Zahlungen an den Verein

Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, hat eine einmalige Aufnahmegebühr von 20,- Euro zu zahlen. Diese kann bei Austritt / Ausscheiden etc. nicht zurückverlangt werden.

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag von 15,- Euro ab dem Tag der Aufnahme. Dieser ist bis spätestens 3 Wochen nach dem Aufnahmedatum, bzw. bis zum 15. Februar für jedes Kalenderjahr komplett fällig.

Es besteht die Möglichkeit den Beitrag und die Aufnahmegebühr auf das Vereinskonto, sowie auf das Vereins-PayPal-Konto zu zahlen. Sollte PayPal benutzt werden, so ist die Überweisung entweder als Freundschaftsüberweisung zu tätigen oder es sind die anfallenden Gebühren zu überweisen. Bei jeglichen Überweisungen muss der Verwendungszweck und mindestens die Züchternummer vermerkt sein.

Geschäftsordnung SB-DACH e.V.

§ 19 Regelverstoß

Wenn ein Mitglied gegen die Satzung, die Geschäftsordnung oder die Zuchtrichtlinien verstößt, kann das zum sofortigen Ausschluss führen. Das Mitglied muss den Verein sofort verlassen. Ferner kommt das betreffende Mitglied bis zum Ende des darauf folgenden Jahres auf die Negativliste des Vereins. Hierfür gibt jedes Mitglied sein Einverständnis bei Vertragsabschluss. Die Datenschutzrichtlinien werden am Ende des darauf folgenden Jahres erfüllt.

§ 20 Jahreshauptversammlung

Einmal im Jahr findet ein Mitgliedertreffen statt. Um allen Mitgliedern gerecht zu werden, finden diese Treffen jedes Jahr an einem anderen Ort statt. Gerne können dafür Vorschläge eingereicht werden

§ 21 Verkauf

Jedes Mitglied sollte nach Möglichkeit überzählige Tiere anderen Mitgliedern anbieten. Sollte da kein Bedarf sein, kann jedes Mitglied seine Tiere über die Internetseite des Vereins verkaufen. Der Verein erhält dafür 10% vom Verkaufserlös zum Erhalt der Internetpräsenz. Das gleiche gilt für den Verkauf von Bruteiern. Im Gegenzug dafür stellt der Verein eine Bescheinigung und einen Auszug aus dem Zuchtbuch als Nachweis der „Echtheit“ aus. Bei nicht zuchttauglichen Tieren (z.B. braune Eier, fehlfarbene Tiere) versteht sich von selbst, dass der Käufer darauf hingewiesen wird. Jedes Mitglied hat das Recht seine Tiere und Bruteier auch außerhalb des Vereins zu veräußern.

§22 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 06.06.2020 in Kraft.